

Mündliche Prüfung



15. November 2012

Prüfer: Prof. Eisenhardt, Prof. Fitzner

4 Prüflinge, 1 h (davon E: ca. 40 min und F: ca. 20 min)

Prof. Eisenhardt:

Einstiegsfrage: Was ist ein Rechtsstaat?

Hier wollte er wohl auf Art. 20 II, III GG hinaus, Gewaltenteilung war ein wichtiges Schlagwort, ebenso die Kontrolle der drei Gewalten untereinander und dass die Judikative unabhängig ist („über uns der blaue Himmel“). Auch wurden die Rechtsweggarantie angesprochen sowie die Verfassungsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit. Insbesondere war auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Kontrolle von Verwaltungsakten des Staates wichtig.

Dann ein kleiner Fall:

K kauft einen neuen PKW für 50.000 Euro und hat ihn auch schon bar bezahlt. Nach 14 d sind die Bremsen defekt. Am liebsten will er jetzt den Wagen zurückgeben und das Geld wiederbekommen. Geht das?

Hier wurde alles zu Sachmängelhaftung durchgesprochen. Wichtig war, dass K erst Nacherfüllung fordern muss und dass er Wahlrecht zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache hat („Recht der zweiten Andienung“). Rücktritt nur, wenn Nachbesserung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist (hier wohl nicht gegeben).

E: Hat er nicht noch eine andere Möglichkeit? Er möchte doch das Geld wiederbekommen.

Er könnte anfechten. Allerdings nicht nach § 119 II BGB, da dies bei einem Sachmangel ausgeschlossen ist, sonst würde das Mängelrecht unterlaufen.

Abwandlung: Der Wagen war kein Neuwagen, sondern bereits zuvor verkauft worden und wieder zurückgegeben worden. Der Verkäufer erwähnt dies nicht.

Möglich wäre Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB.

Was ist Arglist? Er wollte ein einzelnes Wort hören → Vorsatz

Es wurden alle Voraussetzungen für eine Anfechtung durchgesprochen (Täuschungshandlung (Unterlassen, falls Pflicht zur Aufklärung bestand, hier wohl eindeutig zu bejahen), Frist, Erklärung gegenüber dem Gegner), Wirkung ex tunc.

Wie bekommt K dann das Geld zurück? Über die ungerechtfertigte Bereicherung.

Neuer Fall:

E ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, er möchte die Fassade erneuern lassen. Gerüstebauer G stellt Gerüst auf und F, der Gehilfe des G, macht natürlich unvorsichtigerweise beim Tragen von Brettern Fenster des Hauses kaputt. Kann E von G Schadensersatz fordern?

Hier wurde alles zu § 280 und § 278 BGB (u.a. Definition Erfüllungsgehilfe) vs. § 831 BGB gefragt, also auch alles durchgeprüft inkl. Schaden nach § 249 ff. BGB, also Grundsatz der Naturalrestitution, Herstellung der Sache, Gläubiger kann bei Sachbeschädigung zwischen Herstellung und dazu erforderlichem Geldbetrag wählen, § 249 II BGB. Welcher Vertrag bei § 280 BGB zugrunde lag, war nicht so wichtig (wohl Werkvertrag in Verbindung mit Miete). Wofür haftet der G bei § 280 BGB denn und wofür bei § 831 BGB?

§ 280: Haftung für eigenes Verschulden bzw. in Verbindung mit § 278 BGB für Verschulden seines Erfüllungsgehilfen.

§ 831: Haftung für vermutetes Verschulden bzw. genauer: für die Sorgfalt bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen und bei der Leitung

Definition Verrichtungsgehilfe vs. Erfüllungsgehilfe wurden gefragt.

Was ist Gefährdungshaftung?

Wenn sich ein Schaden aus einer erlaubten Gefahr ergibt, also Autofahren, Halten eines Haustieres etc.; Verschulden nicht erforderlich für Haftung.

Wenn Sie die Wahl hätten, hätten Sie dann lieber Schadensersatz nach § 280 i. V. m. § 278 BGB oder § 831 BGB?

§ 280 BGB, da sich der G dann nicht exkulpieren kann.

Prof. Fitzner:

Einer stellt einen patentverletzenden Gegenstand her, ein anderer transportiert ihn und er wird dann verkauft. Welche Ansprüche gibt es?

Zunächst Schadensersatz. Hier wurde erwartet, dass § 139 PatG eine spezielle Regelung zu § 823 BGB ist (lex specialis). Vorgeschlagen wurde mittelbare Patentverletzung nach § 10 PatG, Prof. Fitzner wollte aber zunächst nichts davon hören.

Dann ging es darum, dass in § 139 PatG auch Unterlassung geregelt ist, in § 823 BGB aber nur Schadensersatz. Unterlassung kann aber auch aus den Regelungen des BGB geltend gemacht werden, nämlich mittels § 1004 BGB analog (der wohl auch anzuwenden geht bei fortwirkenden Störungen). Warum kann man den hier analog anwenden?

Da Immaterialgüterrechte auch zu den absoluten Rechten zählen. Wann kann man Gesetze analog anwenden?

Wenn es eine Regelungslücke gibt und die Interessen vergleichbar sind.

Kann man den Transporteur auch haftbar machen? Er ist kein Verrichtungsgehilfe, aber nach § 840 BGB haften mehrere Schuldner als Gesamtschuldner, siehe auch § 421 BGB. Dafür gibt es im PatG keine Regelung, also greift das BGB.

Was sagt denn die Rechtsprechung über den § 10 PatG?

Dass er auch als ein Fall von Gefährdungshaftung angesehen werden kann.

Das DPMA ist ja eine Verwaltungsbehörde. Welches Gesetz wenden wir an? Das Verwaltungsverfahrensgesetz?

Nein, das ist nicht anwendbar, weil das PatG spezieller ist, das DPMA eine spezielle Behörde ist und das BPatG ein Spezialgericht.

Gibt es auch eine Ausnahme, kann man irgendein Verwaltungsgesetz im Patentrecht anwenden?

Ja, Verwaltungszustellungsgesetz.

Kleiner Fall: A vergibt an B Lizenz und B vergibt Unterlizenz an C. Nun ist der Hauptlizenzvertrag nichtig. Was passiert mit dem Unterlizenzvertrag?

Nach irgendeinem BGH Urteil bleibt der Unterlizenzvertrag bestehen. Dann ging es in diesem Zusammenhang noch um das Abstraktionsprinzip, was es bedeutet etc. (insbesondere kann der Gedanke des Abstraktionsprinzips übertragen werden, und der Fehler schlägt nicht auf den Unterlizenzvertrag durch).

Dann wurde diskutiert, ob die Rückabwicklung über ungerechtfertigte Bereicherung ein Fall der Leistungs- oder der Eingriffskondiktion wäre (§ 812 I S. 1 Alt. 1 oder 2 BGB). Hier war es wohl Eingriffskondiktion, da ein Eingriff durch B in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts (von A) erfolgte, und keine Leistungskondiktion, da keine bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens von A an B vorlag.

Dann wurde gefragt, wie man es handhaben würde, wenn man klagen möchte und sich nicht sicher ist, welcher Anspruch der richtige ist, also beispielsweise Eingriffs- oder Leistungskondiktion. Es wurde noch der Hinweis gegeben, dass sich das Problem häufig im Markenrecht stellt.

Hier wollte er auf die TÜV I und TÜV II Entscheidungen hinaus, womit der alternativen Klagehäufung ein Ende bereitet werden soll. Besser: mit Hilfsanträgen zusätzliche Ansprüche geltend machen (Eventualklagehäufung), da bei kumulativer Klagehäufung die Gefahr des teilweisen Unterliegens besteht.

Die Atmosphäre war naturgemäß etwas angespannt, wobei Prof. Fitzner etwas wohlwollender wirkte und einen etwas in der Nervosität aufgefangen hatte („Sie meinen ja das Richtige“ oder „Der Fall ist ja auch sehr kompliziert“).

Wir wurden dem Alphabet nach hingesetzt. Die Fragen wurden reihum verteilt. Mal hatte man Zeit zu blättern und wurde auch dazu aufgefordert, mal waren die Prüfer etwas ungeduldiger und man wurde auch mal mitten im Satz unterbrochen, so dass man noch gar nicht dazu kam, das „entscheidende Wort“ noch zu nennen. Im Nachhinein wäre es meiner Ansicht nach besser gewesen, wenn man gleich das Schlagwort genannt hätte (wenn man denn weiß, worauf sie hinauswollen), und dann ggf. Ausführungen gemacht hätte. Melden wurde unterbunden, und es wurde auch nicht gern gesehen, wenn man mehr als nötig geantwortet hat („Warum sagen Sie das jetzt? Das habe ich nicht gefragt.“). Punkteverteilung war zwischen 120 und 144 Punkten.

Allen weiteren Prüflingen viel Erfolg!